

Standesvertretung

Mitwirkungsverfahren

Anpassung des Richtplans; Anpassung des Siedlungsgebiets (Kapitel S 1.2 und L 3.1) in Obersiggenthal

2013

Departement Bau- Verkehr und Umwelt
raumentwicklung@ag.ch

Muri, 24.06.2013

Mitwirkungsverfahren Anpassung des Richtplans; Anpassung des Siedlungsgebiets (Kapitel S 1.2 und L 3.1) in Obersiggenthal

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Möglichkeit zur ob genannten Richtplananpassung Stellung zu nehmen.

Grundsätzliche Bemerkungen

Der Bauernverband Aargau ist kritisch zum Verlust von Fruchtfolgeflächen eingestellt. Im Aargau sind heute noch 40'652 ha Fruchtfolgeflächen ausgewiesen. Der Verbrauch der letzten Jahre zeigt, dass ohne konsequentes Handeln die dauernde Sicherung des Mindestumfangs an Fruchtfolgeflächen nicht möglich ist und damit der Auftrag zur sicheren Versorgung der Bevölkerung mit regionalen Nahrungsmitteln nicht mehr sichergestellt werden kann.

Zur geplanten Einzonung

Im konkreten Fall handelt es sich um eine im Vergleich mit anderen Gemeinden massvolle Erweiterung des Siedlungsgebiets. Zudem spricht für Obersiggenthal, dass bereits 92 % des rechtskräftig ausgeschiedenen Baulandes überbaut ist. Begrüsst werden die Anstrengungen bezüglich innerer Verdichtung mit diversen Umzonungen und Massnahmen zur Siedlungsentwicklung nach innen. Jedoch sollte konsequenterweise höher gebaut werden, was nur mit W3 möglich ist. Die überbauten Flächen weisen noch Potential für zusätzlichen Wohnraum auf.

Anträge

Dem Antrag auf Anpassung des Richtplans wird unter Voraussetzungen zugestimmt.

1. Gebiet Ried/Kirchweg: Eine Wohnzone W3 anstelle W2 ist zu prüfen. Die Fläche von 1.19 ha soll andernorts kompensiert werden.
2. Gebiet Loo: **Wird abgelehnt.**
3. Gebiete Tromsberg, Goldiland, Häfelerhau, Hertenstein werden akzeptiert.

Begründung

Die Begründung bezüglich Flächenkompensation und Erhöhung auf W3 finden Sie unter den grundsätzlichen Bemerkungen.

Auf die Einzonung im Gebiet Loo soll ganz verzichtet werden. Auch hier handelt es sich um eine W2-Wohnzone, was eine konsequente Verdichtung und den Bau in die Höhe verhindert. Im Weiteren liegt das Areal unmittelbar unterhalb eines Milchwirtschafts- und Grossviehmastbetriebs. Auch wenn das Pachtverhältnis ausläuft, heisst das noch lange

nicht, dass ein zukünftiger Pächter nicht auch Tierhaltung betreibt. Es ist ein Landwirtschaftsbetrieb, dessen Entwicklung nicht eingeschränkt werden darf.

Kommt eine Wohnzone in die Nähe des Betriebes zu liegen, dessen Lage einen gehobenen Wohnstandard zulässt, sind Konflikte nicht auszuschliessen oder sogar vorprogrammiert. Auch wenn die Abstände gemäss FAT-Richtlinien eingehalten werden und die bestehende Wohnzone einen geringeren Abstand aufweist, so ist aufgrund der Hanglage und den Fallwinden damit zu rechnen, dass es zu Problemen kommt.

Im Weiteren ist das Gebiet schlecht erschlossen (ÖV und steile, schmale Strasse).

Freundliche Grüsse

Bauernverband Aargau

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'R. Bucher', with a long, sweeping horizontal stroke at the end.

Ralf Bucher, Geschäftsführer